

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Wasserrose Verein für Aquarien- und Vogelfreunde Ingolstadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist beim Registergericht Ingolstadt im Vereinsregister unter der Nummer VR 194 eingetragen.

§2 Sinn und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein widmet sich ausschließlich der Förderung des Tierschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Natur- und Tierschutzgesetzes. Er hat in allen seinen Aktivitäten und Veranstaltungen die Liebe und Achtung zur Kreatur als höchstes Leitbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die der Satzung gemäß festgelegt sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Der Verein und seine Mitglieder sind angehalten, regelmäßig Veranstaltungen zur Förderung, zum Austausch und zur Weiterbildung zur Tier- und Pflanzenkunde durchzuführen.

§ 4 Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahmegebühr ist einmalig beim Eintritt des Mitgliedes zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Er wird grundsätzlich vom Konto des Mitglieds eingezogen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
2. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein und dessen Interessen besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung ist die Verpflichtung verbunden, bei Aufnahme in den Verein, die Satzungsbestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen.
4. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft. Sie ist in der nächstfolgenden Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, besteht keine Pflicht zur Bekanntgabe der Gründe. Diese Bestimmung darf nicht dazu missbraucht werden, die Zahl der Mitglieder auf Dauer nur klein zu halten oder die Mitgliedschaft auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht bei allen Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen. Die persönliche Anwesenheit ist erforderlich. Stimmenübertragung ist nicht zugelassen. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, soweit nicht Interessen des Vereins entgegenstehen.
4. Für Nichtmitglieder sind die Anlagen während der festgesetzten Öffnungszeiten ohne Entgelt zur Besichtigung zugänglich.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich im Interesse des Vereins und der Satzung im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten im Verein zu engagieren. Jedes Mitglied ab dem 18 Lebensjahr muss mindestens 10 Stunden im Jahr für Tätigkeiten des Vereins zur Verfügung stehen. Ausgenommen sind Mitglieder im Rentenalter (gesetzliche Regelaltersgrenze) sowie Mitglieder, die körperlich oder geistig nicht in der Lage sind, Aufgaben zu übernehmen.
2. Weigert sich ein Mitglied trotz Aufforderung dieser Pflicht nachzukommen, kann der Vorstand einen erhöhten Mitgliedsbeitrag verlangen. Über die Höhe des Beitrags für jede nicht geleistete Arbeitsstunde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
2. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung an die Vorstandschaft erfolgen. Sie muss spätestens 1 Monat vor Ablauf des letzten Kalenderquartals eingegangen sein, da sich sonst die Mitgliedschaft um das darauffolgende Jahr verlängert.
3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr rückständig sind und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung ihrer Beitragspflicht ohne Angaben von Gründen, nicht nachkommen, verlieren nach Ablauf der gesetzten Frist ihre Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft ist nach § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden
 - a. bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten.
 - b. bei fortlaufenden Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse.
 - c. bei strafbarem und ehrenrührigem Verhalten in der Öffentlichkeit.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung eine Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben. Nach Prüfung des Antrages, bzw. der Stellungnahme durch die Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss, entscheiden die bei der nächsten Versammlung, anwesenden Mitglieder über den Ausschluss durch Abstimmung. Der Beschluss ist mit entsprechender Begründung dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung des Beschlusses ist nicht zulässig.

§10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Vorstandschaft

c. der Vereinsausschuss

§ 11 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzenden, einer/einem Schriftführer/in, einer/einem Kassier/in.
2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine/n 3. Stellvertreter/in sowie Stellvertreter/innen für die Ämter der Kassierer/in und der Schriftführer/in wählen. Sie sind mit der Wahl vollständige Vorstandsmitglieder.
3. Den Vereinsausschuss bilden
 - a. die zwei bzw. drei Vorsitzenden
 - b. der/die Schriftführer/in und die Stellvertretung
 - c. der/die Kassierer/in und die Stellvertretung
 - d. bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer.
4. Weitere Beisitzer als nicht stimmberechtigte Beisitzer werden vom Vorstand in einer Vorstandssitzung gewählt, wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern.
5. Die Vorstandschaft wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Wahl der/des Vorsitzende/n und der Stellvertreter/innen erfolgt in gesonderten Wahlgängen durch schriftliche Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Sind mehr als zwei Bewerber für ein Amt vorhanden, ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der beiden Bewerber/innen die einfache Mehrheit, entscheidet das Los.
7. Kassier/in, Schriftführer/in, deren Stellvertretung sowie die Beisitzer/innen können durch Abstimmung per Handzeichen gewählt werden. Die Wahlen müssen jedoch ebenfalls in geheimer Wahl stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies wünschen. Die Wahl erfolgt dann nach §11.6.
8. Für die Durchführung der Wahl wird von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss bestimmt, der aus drei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied den Vorsitz übernimmt. Zur Wahl oder in einem Amt stehende Personen dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören. Über den Wahlablauf ist ein Protokoll zu führen.
9. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist durch eine umgehend einzuberufende Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode zu wählen. Ist es nicht möglich, eine umgehend einzuberufende Mitgliederversammlung einzuberufen und ist durch ein unbesetztes Amt der Verein behindert oder gefährdet, kann die Vorstandschaft das Amt durch Kooptierung nachbesetzen. Das kooptierte Mitglied ist vollwertiges Vorstandsmitglied und bleibt bis zur umgehend einzuberufenden Mitgliederversammlung im Amt.
10. Der Vorstandschaft obliegt die Vereins- und Versammlungsleitung. Sie bestimmt die Tagesordnung für die Versammlungen, erstellt den Rechenschaftsbericht und den Haushaltsvoranschlag.
11. Die Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/in und ggf. der Stellvertretung in Übereinstimmung mit der Vorstandschaft vorgenommen. Zahlungsanweisungen müssen dem/der Kassierer/in oder einem der Vorsitzenden unterzeichnet werden.

12. Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss halten in der Regel einmal im Vierteljahr eine Sitzung ab. Die Einladung (schriftlich oder mündlich) erfolgt durch den/der 1. Vorsitzenden oder den Stellvertretern unter Angabe der Tagesordnung.
13. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
14. Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden und sind in einem Sitzungsprotokoll, das vom leitenden Ausschussmitglied und von der/dem Schriftführer/in oder der Stellvertretung zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Beschlüsse sind für alle bindend.
15. Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses, die ihr Amt vor regulärem Ende der Amtszeit niederlegen, sind für die Dauer von 3 Jahren nicht mehr als Mitglied des Vorstands, des Vereinsausschusses oder als Rechnungsprüfer/in wählbar. Ausgenommen hiervon ist ein Verzicht auf ein Amt, um ein anderes Amt im Vorstand anzunehmen.

§ 12 Vertretungsberechtigung des Vereins.

1. Der/die 1. Vorsitzende und die Stellvertreter je allein, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie haben die Geschäftsführung und leiten den Verein.
2. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden die Vertretung übernehmen kann.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch die/den 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Zwischen dem Tag der Benachrichtigung der Mitglieder und einer Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
3. In einer Mitgliederversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Die Punkte müssen mit der Satzung in Zusammenhang stehen.
4. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.
5. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung nur eingebracht werden, wenn sie unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder gefasst, soweit hierfür nicht andere Bestimmungen der Satzung maßgebend sind. Im Übrigen gilt §11 sinngemäß.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Ist es nicht möglich, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, können Abstimmungen in Ausnahmefall auch per Briefwahl durchgeführt werden. Die Abstimmungen sind gültig, wenn zwischen Versand der Briefwahlunterlagen und der Auszählung 6 Wochen liegen – unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung. Für die Durchführung vom Briefwahlen bestimmt die Vorstandschaft einen Wahlausschuss nach §11.8.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend und können durch Beschluss der Vorstandschaft nicht aufgehoben oder im Sinn verändert werden.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt. Sie ist wie eine Mitgliederversammlung nach §13 zu behandeln.
2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die Entgegennahme
 - a. des von der/dem Vorsitzenden zu erstattendem Geschäfts- und Jahresbericht
 - b. des Kassenberichtes
 - c. des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d. des Haushaltsvoranschlages
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der beiden Rechnungsprüfer/innen
 - b. die Entlastung der Vorstandschaft
 - c. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins gemäß § 15 der Satzung
 - g. sonstige Anträge für welche die Vorstandschaft oder der Vereinsausschuss nicht zuständig sind.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen vorab mit der Tagesordnung verschickt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Ingolstadt zu, mit der Auflage es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tier- und Naturschutzes zu verwenden.
3. Soweit in dieser Satzung besondere Fälle nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerliche Gesetzbuches.

Die Satzung ist unter Einhaltung von §14.4 von der Mitgliederversammlung am 17.10.2021 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung gültig.